

§ 174 *Campieren*

¹ Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dergleichen dürfen nur auf dafür geeignetem Land regelmässig aufgestellt, eingerichtet und bestimmungsgemäss genutzt werden. Für eine solche Beanspruchung von Land zum Campieren bedarf es bei einer Dauer von mehr als 30 Tagen einer Baubewilligung.

² Neben der Baubewilligung bedarf es der Festlegung einer für das Campieren bestimmten Bauzone sowie einer Betriebsbewilligung, wenn

- a. das beanspruchte Land mehr als 3000 m² umfasst,
- b. mehr als 20 Standplätze vorgesehen sind oder
- c. das Campieren nicht auf die Zeit vom 15. März bis 30. September beschränkt ist.

³ Das für das Campieren beanspruchte Land muss insbesondere hinsichtlich Erschliessung, Sicherheit, Gesundheit, Gewässerschutz, Ortsbildschutz und Landschaftsschutz den gesetzlichen Anforderungen genügen. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

Erläuterungen

Das PBG unterscheidet zwischen regelmässigem Campieren und Kurzcamping unter 30 Tagen. Die Regelung für das Kurzcamping in § 174 Absatz 1 entspricht weitestgehend der früheren, in der Praxis gut eingeführten Ordnung. Dagegen wird beim regelmässigen Campieren - anders als im früheren Recht - nicht mehr in jedem Fall eine entsprechende Nutzungszone verlangt. Bis zu einer bestimmten Grösse (3000 m², 20 Standplätze) können Campingplätze folglich allein gestützt auf Baubewilligungen und allenfalls weitere erforderliche Ausnahmegewilligungen (namentlich nach Art. 24 ff. RPG) eingerichtet und betrieben werden, wobei der Betrieb solcher «Kleincampingplätze» in jedem Fall auf das Sommerhalbjahr beschränkt zu bleiben hat. Campieren auf Ganzjahresplätzen unterliegt der Planungspflicht (§ 174 Abs. 2).

Jedes regelmässige Campieren hat baulichen und örtlichen Anforderungen zu genügen. Dieser Grundsatz ist im Gesetz verankert (§ 174 Abs. 3). Grössere Campingplätze (über 3000 m² Fläche oder mehr als 20 Standplätze) oder Plätze, die während des ganzen Jahres betrieben werden, haben überdies besondere betriebliche Voraussetzungen zu erfüllen (Sicherheitsmassnahmen, Platzordnung, Versicherung u.a.), für deren Prüfung sich das Baubewilligungsverfahren nicht eignet. Für solche Plätze ist deshalb zusätzlich eine eigentliche, in der Verordnung zu regelnde Betriebsbewilligung verlangt. Neben den Ausführungsbestimmungen dazu sind auch die im Einzelnen notwendigen baulichen Anforderungen in der Verordnung festgelegt (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 56 [§§ 174-177], in: GR 2001, S. 277 f.).

PBV

- § 48 Eignung, Anforderungen
Das Gesetz unterscheidet zwischen regelmässigem Campieren und Kurz-

	<p>camping unter 30 Tagen. Die Regelung für das Kurzcamping entspricht weitestgehend der früheren Ordnung. Dagegen wird beim regelmässigen Campieren nicht mehr in jedem Fall eine entsprechend Nutzungszone verlangt. Bis zu einer bestimmten Grösse (3'000 m²; 20 Standplätze) können Campingplätze demnach allein gestützt auf Baubewilligungen und allenfalls weitere noch erforderliche Sonderbewilligungen eingerichtet und betrieben werden. Der Betrieb solcher Plätze hat auf das Sommerhalbjahr beschränkt zu bleiben.</p> <p>Jedes regelmässige Campieren hat baulichen und örtlichen Anforderungen zu genügen. Die Einzelheiten dazu sind in der Verordnung geregelt (§ 48 Abs. 1-3 PBV). Das gilt ebenso für die weiter reichenden Anforderungen, die grössere (über 3'000 m² Fläche; mehr als 20 Standplätze) oder ganzjährig betriebene Campingplätze zu erfüllen haben (§ 48 Abs. 4 PBV).</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 49 Betrieb Die Ausführungsbestimmungen zu der bei grösseren (über 3'000 m² Fläche; mehr als 20 Standplätze) oder ganzjährig betriebenen Campingplätzen notwendigen Betriebsbewilligung enthält § 49 PBV. Bei den Vorgaben zur Meldung der Platzbenützerinnen und -benützer sind in Absatz 2b die Regelungen dazu in der Gastgewerbegesetzgebung übernommen worden. - § 50 Aufsicht, Vollzug
<i>Urteile</i>	-
<i>Hinweise</i>	-
<i>Verweise</i>	-
<i>Skizzen</i>	-
<i>Muster BZR</i>	-